



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-481-004771

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien, die über einen vollstreckbaren Titel verfügen, gesetzlich dazu zu verpflichten, den Schuldner jährlich schriftlich eine Information über das Bestehen der Forderung zukommen zu lassen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien titulierte Forderungen, die sie erworben haben, jahrelang ruhen ließen, ohne die Schuldner zu kontaktieren. Dies habe zur Folge, dass Forderungen durch Zinsen und Kosten anwachsen, ohne dass dies den Schuldnern bewusst sei. Erst kurz vor Verjährung der Forderungen würden diese dann in einer Höhe vollstreckt, die für die Schuldner existenzbedrohend sein könnten. Eine gesetzliche Pflicht zur jährlichen, nachweisbaren Information der Schuldner würde demgegenüber verhindern, dass eine Vollstreckung missbräuchlich unterlassen werde. Erfolge keine jährliche Mitteilung an den Schuldner, sollten für diesen Zeitraum keine Zinsen oder zusätzlichen Gebühren berechnet werden dürfen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 101 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 35 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst gilt es klarzustellen, dass die in der Eingabe getroffene Feststellung, Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien würden häufig Titel „erwerben“, zumindest auf Rechtsanwaltskanzleien nicht zutrifft. Rechtsanwaltskanzleien werden im Auftrag ihrer Mandanten tätig und bemühen sich um die Durchsetzung derer Forderungen. Inhaber der Forderungen bleiben jedoch immer die Mandanten. Ein Kauf von Forderungen durch Rechtsanwaltskanzleien und deren Durchsetzung würde überdies keine anwaltliche Betätigung mehr darstellen und fiel somit auch nicht unter das anwaltliche Berufsrecht. Schon deshalb könnten dort dazu keine Regelungen getroffen werden.

Für Inkassounternehmen gilt im Grundsatz dasselbe. Auch diese werden in der Regel für ihre Mandanten tätig. Zwar gibt es auch Inkassounternehmen, die Forderungen von Gläubigern aufkaufen. In diesen Fällen können ihre Pflichten aber nicht mehr berufsrechtlich geregelt werden.

Soweit Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien Forderungen für Mandanten durchzusetzen versuchen, ist festzustellen, dass nur wenige Unternehmen und Kanzleien über einen über mehrere Jahre laufenden Auftrag verfügen, nach dem nach Ablauf von einem oder mehreren Jahren ein erneuter Versuch zur Durchsetzung einer zunächst erfolglos angemahnten Forderung unternommen werden soll. Häufig wird demgegenüber der Auftrag – auch aus Kostengründen – nach einem oder mehreren erfolglosen Durchsetzungsversuchen beendet sein. Schon aus diesem Grund würde die in der Petition begehrte Regelung in einer Vielzahl von Fällen mangels bestehenden Auftrags zur Durchsetzung ins Leere laufen.

In den verbleibenden Fällen würde eine in der Eingabe geforderte Informationspflicht nach Ansicht des Ausschusses bei Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand führen, dem kein entsprechender Nutzen gegenüberstehen würde.

Im Grundsatz obliegt es einem Schuldner, seine eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und, wenn er ihnen nicht fristgerecht nachkommen kann, sich weiterhin um einen zeitnahen Ausgleich zu bemühen. Für Inkassounternehmen und



Rechtsanwaltskanzleien gelten umfangreiche Informationspflichten, wenn sie eine Forderung – sei diese tituliert oder nicht – gegenüber einer Privatperson geltend machen (§ 13a des Rechtsdienstleistungsgesetzes, § 43d der Bundesrechtsanwaltsordnung). Aus diesen Informationen kann der Schuldner alle wesentlichen Angaben zum Grund und zur Höhe der Forderung einschließlich Nebenforderungen ersehen.

Schließlich steht zu Lasten des Schuldners auch kein Beweismittelverlust zu befürchten, da es im Streitfall dem Gläubiger obliegt, das Bestehen seiner Forderung nachzuweisen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.